



Gemeinde Eichenau
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Ein maßstabsgetreuer Plan des gesamten
Veranstaltungsgeländes (außen und innen)
mit allen Aufbauten (Bühnen, Zelten etc.)
Notausgängen usw. ist beizufügen!

Die Hinweise in der Anlage sind zu beachten!

☐ **Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG**

1. Angaben zur Veranstaltung			
1.1 Name der Veranstaltung und Art (Tanzveranstaltung, Konzert, etc.)			
1.2. Inhalt/geplante Darbietungen (Bitte dem Antrag das <u>PROGRAMM BEIFÜGEN</u>)			
1.3. Zeitpunkt und erwartete Besucherzahl			
Veranstaltungstag(e) (Datum)		Ggf. Ersatztermin	
Uhrzeit (Beginn bis Ende)		Erwartete Besucherzahl	
1.4 Auf- und Abbau			
Aufbau ab (Datum und Uhrzeit)		Abbau ab (Datum und Uhrzeit)	
1.5. Veranstaltungsort und Adresse (Bitte dem Antrag einen <u>LAGEPLAN BEIFÜGEN</u>)			
Veranstaltungsort:		Adresse:	
Werden Halteverbote und/oder Sperren benötigt?			
☐ Nein ☐ Ja → bei strassen@eichenau.de beantragen			
Findet die Veranstaltung teilweise oder ganz im Freien statt? Wenn ja wird eine gemeindliche Grünanlage mit einbezogen?		Sind Parkplätze vorhanden? Wenn ja, wie viele?	
☐ Ja ☐ Grünanlage Ja ☐ Nein		☐ Ja, _____ Stück ☐ Nein	
		Wo: _____	
Findet die Veranstaltung auf Privatgrund statt?		Liegt die Genehmigung des Eigentümers vor? (Genehmigung bitte beifügen)	
☐ Ja ☐ Nein		☐ Ja ☐ Nein	
Wo befindet sich dieser Privatgrund? (Genaue Angaben: Ort, Straße, Hausnummer)		Findet die Veranstaltung auf einer Liegenschaft der Gemeinde Eichenau statt?	
		☐ Nein ☐ Ja → bei liegenschaften@eichenau.de beantragen	



2. Veranstalter/in

Name, Vorname bzw. Name der juristischen Person:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Handynummer:

E-Mail:

Bei juristischen Personen vertreten durch:

2.1 Verantwortlicher Leiter/in der Veranstaltung (muss während der gesamten Veranstaltung anwesend, erreichbar und nüchtern sein)

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Handynummer:

E-Mail:

3. Jugendschutzbeauftragter

(muss während der gesamten Veranstaltung anwesend, erreichbar und nüchtern sein)

Name:

Vorname:

Handynummer:

Gibt es Einlass- und/oder Zugangskontrollen?

☐ Ja

☐ Nein

Gibt es Jugendschutzaushänge?

☐ Ja

☐ Nein

4. Lärmschutzbeauftragter

(muss während der gesamten Veranstaltung anwesend, erreichbar und nüchtern sein)

Name:

Vorname:

Handynummer:

5. Aufbauten – sind im Lageplan einzuzeichnen

Werden Biertischgarnituren aufgebaut?
Wenn ja wie viele?

☐ Ja, _____ Stück

☐ Nein

Gibt es eine Bestuhlung?
Wenn ja, wie viele Sitzplätze sind vorhanden?

☐ Ja, _____ Stück

☐ Nein

Wird ein Zelt/Pavillon aufgebaut?
Wenn ja, wie groß?

☐ Ja, _____ m²

☐ Nein

Sonstige Aufbauten oder Aktivitäten (z.B. Podien,
Bühne, Kinderspiele, Tiere, Begleitprogramm etc.)



6. Musik

Wird Musik gespielt?

- ☐ Ja → Mitteilung an GEMA
ist vorzunehmen
☐ Nein

Wird Livemusik
gespielt?

- ☐ Ja ☐ Nein

Verstärker?

- ☐ Ja ☐ Nein

Musikdarbietung von – bis:

7. Speisen und Getränke

Werden Speisen
ausgegeben?

- ☐ Ja ☐ Nein

Werden Getränke
ausgeschenkt?

- ☐ Ja ☐ Nein

Enthalten die Getränke
Alkohol?

- ☐ Ja → Info an:
buergerbuero@eichenau.de
☐ Nein

Falls ja, erfolgt die
Abgabe:

- ☐ unentgeltlich
☐ entgeltlich
Bitte Preisliste beilegen!

8. Toiletten

Sind Toiletten vorhanden?

- ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, wie viele Toiletten sind vorhanden

Damen WC _____ Stück

Herren WC _____ Stück

9. Ordnungsdienst und Sanitätsdienst

Ist ein Ordnungsdienst vorgesehen?

- ☐ Ja, _____ Personenanzahl
☐ Nein

Wenn ja, welcher Art?

- ☐ Gewerblich, Fa. _____ ☐ privat

Wird durch eine anerkannte Hilfsorganisation ein Sanitätsdienst vor Ort eingerichtet?

- ☐ Nein ☐ Ja, _____ Anzahl
_____ Name der Organisation

10. Besonderheiten (z.B. Pyrotechnik, Lasershow, offenes Feuer, Barbetrieb, Hüpfburg etc)

11. Anlagen (sind dem Antrag beizulegen)

☐ Maßstabsgetreuer Lageplan zwingend erforderlich
(mit Darstellung der Flucht- und Rettungswege, Parkmöglichkeiten, Bestuhlung, Buden, etc.)

☐ Veranstaltererklärung (Formular der Straßenverkehrsbehörde)

☐ Versicherungsnachweis

☐ Veranstaltung ist von der Partei-/Kirchen-/Vereinsversicherung abgedeckt

☐ Preisliste der Getränke und Speisen

☐ Programm und Ablauf der Veranstaltung



Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen

Ich/ Wir als verantwortliche/r Veranstalter erklären uns bereit:

1. Den Bund, das Land Bayern, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
2. Zudem wurden wir darüber informiert, dass der Veranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für Schäden haftet, die durch die Veranstaltung verursacht werden, insbesondere für Schäden, die Leitern, Ordnern, Teilnehmern oder Zuschauern als Personenschaden oder Sachschaden (auch an öffentlichen Gegenständen) erwachsen. Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften weiter für Schäden, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung entstehen, insbesondere für Flurschäden. Er hat hierfür eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Soweit auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters



Wird von der Gemeinde ausgefüllt!

Die fristgerechte Anzeige vorstehender Veranstaltung wird bestätigt.

Datum

- ☐ Die angezeigte Veranstaltung/Vergnügung ist nach Art. 19 Abs. 3 LStVG nicht erlaubnispflichtig.
- ☐ Erlass eines separaten Bescheides.
- ☐ Die Erlaubnis zur Durchführung der **verspäteten angezeigten Veranstaltung** wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.
- ☐ Die Veranstaltung wird abgelehnt, weil eine sachgerechte Prüfung oder Planung nicht möglich ist.

Verteiler: ☐ Straßen, ☐ Liegenschaften, ☐ Umwelt, ☐ Service, ☐ Gewerbeamt, ☐ Feuerwehr ☐ Polizei



Hinweise zu öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen in der Gemeinde Eichenau

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Gemeinde Eichenau schriftlich anzeigen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist möglichst frühzeitig einzureichen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Definitionen:

Vergnügung: Eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst.

Öffentlich: Eine Vergnügung ist öffentlich, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf namentlich geladene Gäste beschränkt ist.

Veranstalter: Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung der Veranstaltung schafft.

Erlaubnispflicht (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der expliziten Erlaubnis, wenn:

1. die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß (mindestens eine Woche vorher) erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt, oder
3. zu seiner Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1.000 Besucher zugleich erwartet werden.

Die Gemeinde kann zum Schutz von Rechtsgütern Anordnungen im Einzelfall für angezeigte Veranstaltungen treffen.

Gebühren:

1. Die Anzeige einer Veranstaltung ist **grundsätzlich kostenfrei**.
2. Wird für die Veranstaltung seitens der Gemeindeverwaltung eine Bestätigung, eine sicherheitsrechtliche Anordnung oder ein Erlaubnisbescheid erlassen, entstehen Gebühren. Die Gebührenhöhe wird innerhalb des im bayerischen Kostenverzeichnis vorgeschriebenen Rahmens (30 bis 1250 €) nach dem Verwaltungsaufwand festgelegt.

Pflichten des Veranstalters:

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften (z. B. Lärmschutz, Brandschutz, Jugendschutz, Schutz vor Überfahrtaten) verantwortlich.
2. Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder eine von ihm schriftlich beauftragte, zuverlässige Person ständig anwesend und für Behörden erreichbar sein.
3. Der Veranstalter muss die reibungslose Zusammenarbeit des eigenen Ordnungsdienstes (ggf. Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst) mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
4. Der Veranstalter ist zur unverzüglichen Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind, Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können oder die Wetterlage (z. B. amtliche Unwetterwarnung) eine Gefahr für Leib und Leben darstellt.

Weitere Hinweise:

1. **Fliegende Bauten:** Der Aufbau von Zelten, Tribünen oder Bühnen (ab bestimmten vordefinierten Größen) ist rechtzeitig beim Landratsamt Fürstenfeldbruck anzuzeigen bzw. zu beantragen.
2. **Große Innenraum-Veranstaltungen:** Eine Veranstaltung in nicht dafür vorgesehenen Räumlichkeiten mit mehr als 200 Personen ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck gem. § 47 Versammlungsstättenverordnung anzuzeigen. Nähere Hinweise finden Sie auf der Homepage des Landratsamts Fürstenfeldbrucks.
3. **Musiknutzung:** Die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA ist vom Veranstalter eigenverantwortlich vorzunehmen.
4. **Alkoholausschank:** Wird gegen Entgelt Alkohol ausgeschenkt, ist rechtzeitig eine formlose Information über Art der Getränke und Preise, sowie Ort und Zeit des Ausschanks an buengerbuero@eichenau.de zu senden.
5. **Lebensmittelhygiene:** Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die geltenden hygienerechtlichen Vorschriften (z. B. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz) strikt zu beachten.
6. **Jugendschutz:** Während der gesamten Veranstaltung sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) einzuhalten (z. B. Abgabe von Alkohol, Aufenthaltszeit für Jugendliche). Nähere Hinweise finden Sie auf der Homepage des Landratsamts Fürstenfeldbrucks.

Datenschutzhinweise:

Die Erhebung der Daten erfolgt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem LStVG. Die Angaben zur Veranstaltung, den Ansprechpartnern und den Beauftragten werden an die jeweils zuständigen Sicherheits- und Fachbehörden (Landratsamt Fürstenfeldbruck, Polizeiinspektion Germering, Jugendamt, ggf. Feuerwehr) weitergeleitet.